



Jugendfrisch
harmonisch rein
sollen Lied & Leben
sein

Satzung des Männergesangverein Club Harmonie 1911 Rüsselsheim e.V.

Eingetragener Verein seit 1985, Eintrag beim Amtsgericht Rüsselsheim Nr.: VR384
Bankverbindung: Rüsselsheimer Volksbank eG. BLZ: 500 930 00, Konto: 1158007
Als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Groß-Gerau Steuernummer: 02125071795

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen "Club Harmonie 1911 Rüsselsheim"
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Pflege des Männergesanges durch Einstudieren und Aufführung guter Volkslieder und anspruchsvoller Chorliteratur.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- (1) regelmäßige wöchentliche Chorproben.
- (2) Veranstaltungen von Konzerten, sowie Teilnahme an Freundschafts- und Wertungssingen.
- (3) Unterhaltungsabende, sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen im kommunalen Bereich.

§ 3

ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

Der Verein gehört zum Hessischen Sängerbund e.V. Frankfurt. Dachorganisation ist der Deutsche Sängerbund (DSB) in Köln. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5

MITGLIEDER

Der Verein besteht aus aktiven Sängern und inaktiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand,

- (1) Die aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Gesangsproben verpflichtet und haben die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten.
- (2) Die inaktiven Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitrag den Verein zu unterstützen.
- (3) Der aktive Chor besteht nur aus männlichen Mitgliedern.

§ 6

EHRUNGEN

- (1) Für 25-jährige Vereinszugehörigkeit erhält jedes Mitglied eine silberne Ehrennadel und für 40-jährige Vereinszugehörigkeit eine goldene Ehrennadel.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören,
 - b) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Chorwesen erworben haben.
 - c) Nichtmitglieder, die sich ganz besonders um den Verein oder den Chorgesang verdient gemacht haben.
- (3) Zu Ehrenvorstandsmitgliedern können Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Vorstand besondere Verdienste um den Verein erworben haben,

§ 7

VEREINSBEITRAG

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Vereins wird ein regelmäßiger Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird je nach den finanziellen Notwendigkeiten vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Vom der Beitragszahlung können befreit werden:

- (1) Aktive Sänger unter 18 Jahren.
- (2) Jugendliche, die zum Grundwehrdienst einberufen werden.
- (3) Mitglieder, bei denen besondere Notstände vorliegen. In solchen Fällen gilt der 1. Vorsitzende des Vereins als Vertrauensperson.

Ehegatten zahlen als Zweitmitglieder einen ermäßigten Beitrag. Der Vereinsbeitrag soll durch Bankeinzugsverfahren abgebucht werden.

§ 8

ORGANE DES VEREINS

Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:

- (1) Der Vorstand (§ 9 und § 10 der Satzung).
- (2) Die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 15 der Satzung).

§ 9

DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - dem 1. und 2. Kassenwart
- (2) beratende Vorstand aus
 - dem Archivar und
 - bis zu 5 Beisitzern.
- (3) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstands - Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§10

BESCHRÄNKUNG DER VERTRETUNGSVOLLMACHT DES VORSTANDES

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und Grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,00 DM (in Worten eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§11

BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens,
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
 - d) wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Abs. 1, Buchstabe b, zu berufenden Versammlung, einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Zur Überprüfung der Kasse sind jährlich zwei, dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder zu wählen.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (5) Dem Schriftführer obliegt sämtlicher Schriftverkehr, sowie die gesamte Protokollführung des Vereins.
- (6) Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Rechnungsbegleichungen außergewöhnlicher Anschaffungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Der Archivar verwaltet das Gesamtinventar des Vereins und sorgt, dass dieses sich stets in einem einwandfreien Zustand befindet.

§12

FORM DER BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der für den Verein zwingend erforderlichen Daten (Anschrift Wohnort / E-Mail, Namensänderungen, Kontoverbindungen, Beendigungen von Ausbildung / Studienzeit / o.ä.) bzw. Daten die die Änderung des Mitgliedsstatus betreffen unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung)

bezeichnen.

- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§13

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag, eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jeweils spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14

CHORLEITER

Der musikalische Leiter des Chores wird von dem Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der aktiven Sänger. Das Honorar für den Chorleiter wird vom Vorstand festgelegt. Der Chorleiter ist für den musikalischen Leistungsstand des Chores verantwortlich

§15

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

- (1) Der Austritt kann jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Wiedereintritt können die früheren Mitgliedsjahre angerechnet werden.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei Nichtbeachtung der Satzung,
 - c) bei erheblichen Beitragsrückständen.
- (3) Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§16

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Alle sonstigen Aufgaben, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, hat der Vorstand im Sinne dieser Satzung zu erledigen.

§17

BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§18

BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung, enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 und § 20 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

Satzung des Club Harmonie 1911 Rüsselsheim e.V.

Seite 5 von 5

errichtet am 27.01.1985, Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim Nr.: VR80384
letzte Änderung 10.03.2019, Amtsgericht Darmstadt Nr.: _____

§19

AUFLÖSEN DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, (vergleiche § 18 Absatz 5 der Satzung).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
- (3) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation zugeführt. (§ 24 der Satzung).

Die §§ 20 bis 24 sind nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.

§20

Der Club Harmonie 1911 Rüsselsheim e.V., gegründet am 25. Juni 1911 mit dem Sitz in Rüsselsheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

§21

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§22

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§23

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Stadt Rüsselsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. oder
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Werkstätten für Behinderte Rhein-Main e.V., Elsa-Brandström-Allee, 65428 Rüsselsheim

§25

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 27.01.1985 beschlossen. Die Mitgliederversammlungen beschlossen die Neufassungen von §9 am 10.06.2013, von §12 und §25 am 10.03.2019.

Frühere Satzungen treten damit außer Kraft.

Unterschriften

Dr. Torsten Steinborn
1. Vorsitzender

Horst Weber
1. Schriftführer

Hannelore Ritter
1. Kassenwart

Klaus Nitschke
2. Vorsitzender

Hanno Kirsch
2. Schriftführer

Hermann Nießner
2. Kassenwart